

Satzung

zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst vom _____

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – NRWKiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 (BASS 11-02 Nr. 19) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23. Dezember 2010 (BASS 12-63 Nr. 2), beide zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 27. März 2024 (ABl. NRW. 04/24), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Kaarst erhebt monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Elternbeiträge für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich im Stadtgebiet Kaarst.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der offenen Ganztagschule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2

Beitragszeitraum

- (1) Für die Inanspruchnahme einer offenen Ganztagschule werden Beiträge für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht.
- (2) Bei Inanspruchnahme einer offenen Ganztagschule ist Beitragszeitraum das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Sie wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt. Im Falle eines rechtmäßigen Streiks der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der offenen Ganztagschulen entscheidet der Rat der Stadt Kaarst über die Rückerstattung der von den Eltern gezahlten Elternbeiträge. Die Rückerstattung erfolgt aufgrund eines positiven Ratsentscheides ohne weitere Antragstellung durch die Beitragspflichtigen.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und besteht bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Betreuung endet.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

(2) Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern rechtlich gleichgestellten Personen.

(3) Lebt ein Kind in einer Pflegefamilie und wird für dieses Kind Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt, wird von den Pflegeeltern kein Elternbeitrag erhoben.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten auf das Konto der Stadtkasse Kaarst.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5

Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Personen.

(2) Der Träger der offenen Ganztagschule kann von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Für den Besuch einer offenen Ganztagschule im Primarbereich sind bei der Erhebung der Elternbeiträge die in Ziff. 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 in der jeweils aktuellen Fassung festgelegten Höchstbeträge zu beachten.

§ 6 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Elternbeitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der maßgebenden Anlage nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung bei der Ermittlung ihrer Elternbeiträge zugrunde zu legen ist.

(2) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Bruttoeinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu höheren Elternbeiträgen führen können, sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

(5) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sowie von Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises für die Zeit des Leistungsbezuges von der Zahlung der Elternbeiträge befreit.

§ 7 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die beitragspflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zur Höhe von mtl. 300 € bzw. bei einer Verdoppelung der Bezugszeit bis zur Höhe von mtl. 150 € als Einkommen unberücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht zum Einkommen hinzugerechnet.

(2) Fällt der Bezug einer der in § 6 Abs. 5 dieser Satzung genannten Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres weg, sind die beitragspflichtigen Personen ab dem 1.

des auf den Wegfall folgenden Monats wieder beitragspflichtig. In diesem Fall sind die in § 6 Abs. 5 der Satzung genannten Leistungen dem nach § 7 Abs. 1 der Satzung zu ermittelnden Einkommen hinzuzurechnen.

(3) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind des Beitragspflichtigen sind Freibeträge in der in § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz genannten Höhe von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Ist eine beitragspflichtige Person verpflichtet, einem außerhalb des Haushalts lebenden Kind Unterhalt zu zahlen, sind die nachgewiesenen Zahlungen bis zur Höhe der Unterhaltsverpflichtung von dem nach Absatz 1 bis 3 ermittelten Einkommen abzuziehen. Werden Unterhaltszahlungen für außerhalb des Haushalts lebende Kinder ohne Unterhaltstitel erbracht, können die nachgewiesenen Unterhaltszahlungen bis zu Höhe des Mindestunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt werden.

§ 8

Festsetzung der Elternbeiträge

(1) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheid der Stadt Kaarst.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, können Abschlagszahlungen auf der Grundlage einer Vorausschätzung als vorläufig festgesetzte Beiträge verlangt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Ermäßigung für Geschwister und Kinder bei Pflegeeltern

(1) Die Regelungen der Geschwisterermäßigung gelten nur für Eltern oder diesen gleichgestellten Personen, die ihren ersten Wohnsitz in Kaarst haben.

(2) Besuchen mehrere Kinder aus dem Haushalt einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Kaarst, ist der volle Beitrag für das **jüngere Geschwisterkind** in der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Kaarst zu entrichten. Für das **ältere Kind** reduziert sich der Elternbeitrag um 50%. Alle weiteren Kinder, die gleichzeitig die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst besuchen, sind beitragsfrei.

§ 10

Erlass

Die Elternbeiträge können auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder diesen gleichgestellten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst vom 12.12.2019 in der Fassung der 2. Änderung vom 04.05.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den _____

Die Bürgermeisterin

Ursula Baum

Anlage zu § 5 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst

Elternbeitragstabellen Offene Ganztagschulen

Jahresbruttoeinkommen	gültig vom 01.08.2024 bis 31.07.2025	gültig vom 01.08.2025 bis 31.07.2026	gültig vom 01.08.2026 bis 31.07.2027
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 49.000 €	60 €	62 €	64 €
bis 61.000 €	100 €	103 €	106 €
bis 73.000 €	130 €	134 €	138 €
bis 85.000 €	170 €	175 €	180 €
über 85.000 €	227 €	234 €	241 €